

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Filiz Polat,
Margarete Bause, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/670 –**

Seenotrettung von Bootsflüchtlingen vor der libyschen Küste

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutsche Marineschiffe haben im Mittelmeer immer weniger Flüchtlinge aus Seenot gerettet: Im Jahr 2015 waren es noch mehr als 10 500 Menschen, 2016 noch 8 572, im letzten Jahr bis November nur noch 2 839, das geht aus Zahlen hervor, die „Zeit Online“ mittels einer Anfrage an die Bundesregierung nach dem Informationsfreiheitsgesetz ermittelt hatte („An Europas neuer Grenze“, Zeit-Online, 12. Dezember 2017).

Dabei waren im Mittelmeer im Rahmen der sog. EUNAVFOR MED Operation Sophia in den vergangenen zwei Jahren 19 europäische Militärschiffe im Einsatz, dazu Aufklärungsflugzeuge, Hubschrauber und Drohnen. Rund 66 Mio. Euro hat allein die Bundesmarine bislang für diesen Einsatz aufgewendet. Die Bilanz des Einsatzes ist jedoch dürrig: 480 Flüchtlingsboote wurden nach Rettungseinsätzen zerstört, damit die Schleuser sie nicht noch einmal verwenden. 46 mutmaßliche Schleuser konnte die Bundesmarine festnehmen. Aber letztlich konnte praktisch keinem von ihnen nachgewiesen werden, dass er an Schleusungen beteiligt war (ebd.)

Das britische Oberhaus war im Juli 2017 ebenfalls zu einem ähnlich ernüchterten Fazit gelangt: So habe die EU-Operation „Sophia“ bestehende Schleusernetzwerke weder zerstört – ja noch nicht einmal die Geschäfte der Schleuser auf der zentralen Mittelmeerroute signifikant behindert (House of Lords: „Operation Sophia: A failed mission“, London 12. Juli 2017).

Unterdessen hat die Regierung der Nationalen Einheit in Tripolis mitgeteilt, dass sie gegenüber der in London ansässigen Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) die Mitte 2017 verfügte Ausweitung der über ihre Territorialgewässer hinausreichenden Such- und Rettungszone („Search-and-Rescue-Zone“ – SAR-Zone) wieder aufhebt (vgl. FR, 6. Januar 2018).

Innerhalb ihrer Küstengewässer und dieser mehr als 70 Seemeilen umfassenden SAR-Zone hatte die libysche Küstenwache in den Jahren 2016 und 2017 durchgesetzt, dieses beanspruchte Seegebiet allein zu kontrollieren und sämtliche Seenot Rettungsmaßnahmen in eigener Regie durchzuführen – wobei neben der von der EU unterstützten Küstenwache von Tripolis („Coast Guard and Port

Security“) immer wieder auch die von der Miliz des Abdourahman Salem Ibrahim Milad (alias: Al-Bija) kontrollierte Küstenwache in al-Zawijah („Al-Zawijah Coast Guard and Port Security“) in Erscheinung tritt (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 18/13603).

Im Jahr 2016 kam es zu mindestens folgenden gewaltsamen Aktionen der beiden libyschen Küstenwachen gegen humanitäre Seenotrettungsschiffe:

- gegen die „Sea-Watch 2“ (April und Oktober 2016),
- gegen die „Bourbon Argos“ von „Ärzte ohne Grenzen“ (August 2016),
- gegen „Speedy“ von Sea-Eye (September 2016),
- gegen die „Juventa“ von „Jugend Rettet“ (Oktober 2016)

vgl. (Bundestagsdrucksache 18/11739, S. 2)

Und im Jahr 2017 kam es zu folgenden diesbezüglichen Vorfällen:

- gegen die „Golfo Azzurro“ von „Proactiva Open Arms“ (vgl. taz, 24. August 2017);
- gegen die „Aquarius“ von „SOS-Mediterranee“, die „Juventa“ (s. o.) und die „Vos Hestia“ von „Save the Children“ im Mai 2017 (vgl. die Pressemitteilung von „SOS-Mediterranee“ vom 24. Mai 2017 und Bundestagsdrucksache 18/13153, S. 5 f.) sowie
- gegen die „Lifeline“ von „Mission Lifeline“ (vgl. Sächsische Zeitung vom 26. September 2017).

Aber nicht nur humanitären Seenotrettungsorganisationen waren durch Aktionen der libyschen Küstenwache betroffen:

- Ende November 2017 war auch die deutsche Fregatte „Mecklenburg-Vorpommern“ durch die libysche Küstenwache in Gefahr gebracht worden (Die Welt, 26. November 2017).
- Und am 6. November 2017 gelang es nur durch das aktive Einschreiten der italienischen Marine, das Vorgehen der libyschen Küstenwache gegen Bootsflüchtlinge auf Hoher See zu stoppen (Zeit Online a. a. O.).

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere Italien, haben ihre Zusammenarbeit mit der libyschen Seite indes vertieft:

- So hatten beide Staaten Anfang Februar 2017 ein sog. Memorandum of Understanding unterzeichnet (http://eumigrationlawblog.eu/wp-content/uploads/2017/10/MEMORANDUM_translation_finalversion.doc.pdf). Infolgedessen lässt die italienische Marine der libyschen Küstenwache umfassende Hilfe zuteilwerden – auch und gerade bei der Kontrolle und Abschottung der libyschen SAR-Zone.
- Auch haben Libyen und Italien eine „gemeinsame Kommission zum Kampf gegen Schleuser und illegale Migration“ gegründet, der Vertreterinnen und Vertreter der Regierung, der Geheimdienste und der Küstenwache angehören sollen (Zeit Online, 9. Dezember 2017).
- Und schließlich war Libyen als erster Drittstaat in das satellitengestützte Überwachungssystem der EU („Seahorse Mediterranean“) integriert worden, mit dem alle Mittelmeeranrainerstaaten der EU ihre nationalen Koordinie-

rungszentren in ein „Mediterranean Border Cooperation Centre“ zusammenschließen – und dessen Zentrum in Rom angesiedelt ist (<https://info.brot-fuer-die-welt.de/blog/europa-hat-toedlichste-aussengrenze-welt>).

Die zunehmend besorgniserregende Lage der Menschenrechte in Libyen war jüngst auch Gegenstand von Berichten der United Nations Support Mission in Libya (UNSMIL) im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Januar 2018 (www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=58436) sowie im „*World Report 2018*“ von Human Rights Watch (www.hrw.org/news/2018/01/18/libya-impunity-drives-violence).

1. Wie viele Bootsflüchtlinge wurden – nach Kenntnis der Bundesregierung – in den Jahren 2015 bis 2017 innerhalb der Territorialgewässer bzw. der SAR-Zone Libyen oder auf Hoher See vor der libyschen Küsten aus Seenot gerettet
 - a) durch die EUNAFVOR MED Operation Sophia,
 - b) durch Frontex-Missionen,
 - c) von der italienische Küstenwache und Marine,
 - d) von humanitären Seenotrettungsorganisationen,
 - e) durch die libysche Küstenwache,
 - f) durch Schiffe der privaten Handelsmarine
 (bitte aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 1f werden gemeinsam beantwortet. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde die folgende Anzahl an Personen durch EUNAVFOR MED Operation SOPHIA, Frontex, die italienische Küstenwache, die italienische Marine, humanitäre Hilfsorganisationen und Handelsschiffe in den Jahren 2015 bis 2017 aus Seenot gerettet:

Jahr	2015	2016	2017
EUNAVFOR MED Operation SOPHIA	23.885	22.885	10.668
Frontex	15.428	13.616	14.976
Italienische Küstenwache	41.341	35.875	22.014
Italienische Marine	29.178	36.084	5.913
Humanitäre Hilfsorganisationen	20.063	46.796	46.601
Handelsschiffe	16.158	13.888	11.355

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im Jahr 2016 circa 14 300 Personen und im Jahr 2017 circa 21 500 Personen durch libysche Kräfte geborgen. Für das Jahr 2015 liegen keine Erkenntnisse vor.

Es liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse vor, wie viele der oben genannten Personen innerhalb der Hoheitsgewässer Libyens bzw. auf Hoher See gerettet wurden.

2. Kann die Bundesregierung die Angaben von „Zeit Online“ zu den Fallzahlen der Operation Sophia bestätigen, und wenn nein, welche Angaben wären dann richtig?

Die Bundesregierung bestätigt die im ersten Absatz der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Angaben.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die über 30 Seiten umfassende Studie des britischen Oberhauses über die – aus britischer Sicht – unzureichenden Ergebnisse der Operation Sophia?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von dieser Studie, nimmt aber keine Bewertung vor.

4. Wie viele als Schlepper verdächtige Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn von Phase 2 der Mission EUNAVFOR Med im Einsatzgebiet dieser Mission verhaftet (bitte Auflistung nach Monaten unter Angabe von Art und Umfang der deutschen Beteiligung sowie dem Stand des Verfahrens nach Kenntnis der Bundesregierung unter Angabe der Anzahl der rechtskräftig Verurteilten, der inzwischen Freigelassenen beziehungsweise der schwebenden Verfahren)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden seit Beginn der Phase 2 am 7. Oktober 2015 137 Personen, die der Schleusung verdächtig wurden, durch EUNAVFOR MED Operation SOPHIA an die italienischen Behörden übergeben.

Eine monatliche Aufschlüsselung bis Mai 2017 ist der Tabelle zur Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Jürgen Trittin vom 2. Juni 2017 zu entnehmen (Bundestagsdrucksache 18/12640). Seit Juni 2017 liegen der Bundesregierung keine Detailangaben vor, die eine Fortführung der Aufschlüsselung ermöglichen würden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten dürfen im Einsatzgebiet keine Festnahmen oder Verhaftungen vornehmen, weil diese nicht Bestandteil des Mandats sind. Zum Stand möglicher laufender oder abgeschlossener Verfahren in Italien liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung bürgerkriegsähnlicher Gewalt, extralegalen Gewalt und der Menschenrechte in Libyen (bitte auch mit Blick auf die diversen Landesteile, die durch unterschiedliche Milizen beherrscht werden, aufschlüsseln)?
6. Inwiefern sind – nach Kenntnis der Bundesregierung – schutzsuchende Flüchtlinge, legale und irreguläre Migrantinnen und Migranten von dieser Entwicklung bürgerkriegsähnlicher Gewalt, extralegalen Gewalt bzw. der Menschenrechte in Libyen betroffen?
7. Wie wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung diese Entwicklung bürgerkriegsähnlicher Gewalt, extralegalen Gewalt bzw. der Menschenrechte auf die Möglichkeiten der international anerkannten libyschen Regierung aus, Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden in Libyen den notwendigen Schutz bieten zu können?

Die Fragen 5 bis 7 werden gemeinsam beantwortet. In Libyen herrschen bürgerkriegsähnliche Zustände und das Gewaltmonopol des Staates ist eingeschränkt. Politisch wie militärisch bleibt Libyen fragmentiert. Die Anzahl und Intensität militärischer Zusammenstöße hat sich im Jahr 2017 verringert. Gleichwohl zeigen die Auseinandersetzungen im Januar 2018 um den Flughafen Maitiga mit mehr als 20 Toten und der Anschlag in Benghazi mit mehr als 40 Toten die Fragilität der Sicherheitslage. Diese ist auch ein großes Hindernis für den politischen Prozess und ist mit einem Machtvakuum verbunden, das von nichtstaatlichen Akteuren in verschiedenen Landesteilen genutzt wird. Die Einschränkung staatlicher Kontrolle und funktionierender Institutionen in Libyen erschwert den Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere auch von Flüchtlingen und Migranten. Darüber hinaus existiert auch kein innerstaatlicher rechtlicher Rahmen für einen

effektiven Schutz von Asylsuchenden. Zur Menschenrechtslage wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 30. Januar 2018 auf Bundestagsdrucksache 19/571, auf die Vorbe-merkung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 19. September 2017 auf Bundestagsdrucksache 18/13603 so-wie auf Berichte internationaler Organisationen verwiesen (siehe u. a. gemeinsa-mer Bericht des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Men-schenrechte (OHCHR) und der United Nations Support Mission in Libya (UNS-MIL) vom 13. Dezember 2016 sowie laufende Berichterstattung durch OHCHR, IOM und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)).

Zum Vorgehen der libyschen Küstenwache

8. Ist es aus Sicht der Bundesregierung zutreffend, dass die libysche Küsten-wache im Jahr 2017 rund 20 000 Bootsflüchtlinge vor ihrer Küste aufgegrif-fen hat (FR, 6. Januar 2018)?

Auf die Antwort zu Frage 1e wird verwiesen.

- a) Wie viele Bootsflüchtlinge hat die libysche Küstenwache 2017 – nach Kenntnis der Bundesregierung – außerhalb ihrer Territorialgewässer – aber innerhalb der von Libyen bis vor kurzem beanspruchten 70 Seemei-len umfassenden SAR-Zone – selber aufgegriffen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- b) Wie viele Bootsflüchtlinge hat die libysche Küstenwache 2017 – nach Kenntnis der Bundesregierung – zum einen in ihren Territorialgewässern und zum anderen innerhalb der von Libyen bis vor kurzem beanspruchten 70 Seemeilen umfassenden SAR-Zone von nichtlibyschen Schiffen über-nommen und auf das libysche Festland verbracht?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von einer Übernahme von Flüchtlingen und Migranten durch die libysche Küstenwache im Sinne der Fragestellung.

9. Kann die Bundesregierung den Vorfall zwischen der deutsche Fregatte „Mecklenburg-Vorpommern“ und der libyschen Küstenwache im November 2017 bitte aus ihrer Sicht darstellen?

Am 1. November 2017 hat sich eine Einheit der libyschen Küstenwache der im Rahmen einer Seenotrettung agierenden Fregatte MECKLENBURG-VORPOM-MERN zunächst genähert und beim Verlassen des Einsatzortes Schüsse in das eigene Kielwasser sowie nach Backbord (links in Fahrrichtung) abgegeben. Ei-genes Personal und das deutsche Schiff wurden durch die Schussabgabe nicht gefährdet. Das Vorgehen widersprach jedoch Grundsätzen einwandfreien see-männischen Handelns staatlicher Akteure.

Ergänzend wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke vom 24. November 2017 auf Bundestags-drucksache 19/120 sowie zu den Fragen 16 und 18 der Kleinen Anfrage der Frak-tion DIE LINKE. vom 19. Januar 2018 auf Bundestagsdrucksache 19/519 ver-wiesen.

10. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen die libysche Küstenwache in den Jahren 2016 und 2017 mit Gewalt gegen humanitäre Seenotrettungsschiffe vorgegangen ist?

- a) Wie viele Crew-Mitglieder humanitärer Seenotrettungsschiffe wurden hierbei – nach Kenntnis der Bundesregierung – verletzt?

Die Fragen 10 und 10a werden zusammen beantwortet. Deutsche Nichtregierungsorganisationen haben sich im Zusammenhang mit Beinahezusammenstößen oder nach eigenen Angaben eingetretenen Kollisionen mit der libyschen Küstenwache in den Jahren 2016 und 2017 in wenigen Fällen an die Bundesregierung gewandt. Dabei wurden der Bundesregierung keine Verletzungen von Crew-Mitgliedern mitgeteilt. Nichtdeutsche Nichtregierungsorganisationen haben keinen Kontakt zur Bundesregierung aufgenommen, weshalb die Bundesregierung auch über keine Erkenntnisse hinsichtlich der Gesamtzahl mutmaßlicher Vorfälle dieser Art verfügt. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 29. März 2017 auf Bundestagsdrucksache 18/11739, auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 18. Juli 2017 auf Bundestagsdrucksache 18/13153, auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 13. Dezember 2017 auf Bundestagsdrucksache 19/253 sowie auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 19. Januar 2018 auf Bundestagsdrucksache 19/519.

- b) Wie viele Bootsflüchtlinge konnten – nach Kenntnis der Bundesregierung – aufgrund dieses Eingreifens der libyschen Küstenwache nicht mehr gerettet werden und ertranken daraufhin?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

11. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über strafrechtliche Maßnahmen libyscher Behörden gegenüber humanitären Seenotrettungsorganisationen (inklusive Beschlagnahme) in den Jahren 2016 und 2017?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist in Tripolis ein Verfahren gegen die Seenotrettungsorganisation „Sea Eye“ anhängig. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 22. Februar 2017 auf Bundestagsdrucksache 18/11329 wird verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu strafrechtlichen Maßnahmen vor.

12. Anhand welcher Parameter bemisst die Bundesregierung den Effekt der bisher geleisteten Unterstützung der EU bzw. einzelner Mitgliedstaaten, die Professionalität und die Achtung der Menschenrechte durch die libysche Küstenwache gegenüber Bootsflüchtlingen zu verbessern, und wie bewertet die Bundesregierung den tatsächlichen Erfolg dieser Unterstützung?

Die Bundesregierung bewertet die Fortschritte der zivilen und militärischen Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zusammen mit den EU-Partnern anhand der im EU-Mandat gesetzten Aufgaben im Rahmen der politischen und strategischen Steuerung in Brüssel. Seit dem 20. Juni 2016 ist durch Beschluss (GASP) 2016/993 des Rates der Europäischen Union eine der Zusatzaufgaben von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA beim „Aufbau von Kapazitäten und der Schulung der libyschen Küstenwache und der libyschen Marine bei Strafverfolgungsaufgaben auf See, insbesondere zur Verhinderung von Menschenschmuggel und Menschenhandel“ zu helfen. Die Umsetzung dieser Zusatzaufgabe, in deren Rahmen bisher 188 libysche

Teilnehmer ausgebildet wurden, wird von der Bundesregierung und den EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich positiv bewertet. Infolge des gestärkten Fähigkeitsausbaus der libyschen Küstenwache konnte eine Vielzahl von Personen aus Seenot gerettet werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 1e verwiesen. Gleichwohl sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, durch weitere Ausbildungsmaßnahmen und ihre effektive Nachverfolgung die Befähigung der libyschen Küstenwache dahingehend zu intensivieren, dass sie nach professionellen Standards und unter Achtung menschen- und völkerrechtlicher Verpflichtungen ihren Aufgaben nachkommt.

13. Erkennt die Bundesregierung Mängel in der Effektivität der libyschen Strafverfolgungsbehörden bzw. der dortigen Justiz gegenüber Menschenrechtsverletzungen seitens der Küstenwache von Tripolis bzw. der Küstenwache von „al-Zawijah“ gegenüber Bootsflüchtlingen und anderen Schutzsuchenden, und wenn ja, hat die Bundesregierung ihre diesbezüglichen Bedenken gegenüber dem libyschen Premier auch mitgeteilt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung thematisiert regelmäßig bei hochrangigen Gesprächen, dass die libysche Regierung der Nationalen Einheit einen effektiven Schutz von Flüchtlingen und Migranten im Land gewährleisten muss, dies beinhaltet auch einen angemessenen rechtlichen Rahmen. Der Schutz von Flüchtlingen und Migranten war auch Thema der Gespräche zwischen Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und dem libyschen Premierminister Fayez al-Sarraj am 7. Dezember 2017. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

14. Als die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel beim Besuch des libyschen Premierministers Fayez As-Sarradsch am 7. Dezember 2017 erklärte, dass „die Schiffe, die in der Seenotrettung beschäftigt sind [sollen] nicht bedroht werden, sodass sie ihre Arbeit, bei der es ja um das Retten von Leben geht, machen können“ (www.bundestagskanzlerin.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2017/12/2017-12-07-pk-merkel-as-sarradsch.html), bezog sich ihr Hinweis auch auf das Vorgehen der Küstenwache aus Tripolis sowie der von „al-Zawijah“?

Wenn ja, wie genau reagierte die libysche Seite darauf?

Und inwieweit erklärte sich die libysche Regierung in diesem Zusammenhang auch verantwortlich für das Vorgehen der Küstenwache von „al-Zawijah“?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 und 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 19. September 2017 auf Bundestagsdrucksache 18/13603 wird verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

15. In wie vielen Fällen waren – nach Kenntnis der Bundesregierung – Schiffe der Bundesmarine in den Jahren 2016 und 2017 zumindest mittelbar in das Vorgehen der libyschen Küstenwache gegen humanitäre Seenotrettungsschiffe involviert gewesen (vgl. neben dem o. g. Vorfall um die „Mecklenburg-Vorpommern“ siehe auch den Vorgang um des deutschen Tender „Werra“; vgl. Bundestagsdrucksache 18/10617, S. 5 f.)?

Schiffe der Deutschen Marine waren bisher nicht in Vorfälle zwischen der libyschen Küstenwache und humanitären Seenotrettungsschiffen von Nichtregierungsorganisationen involviert. Bei dem Vorfall mit der Fregatte MECKLEN-

BURG-VORPOMMERN am 1. November 2017 war kein Schiff einer Nichtregierungsorganisation beteiligt. Der Tender WERRA war bei dem ebenfalls vom Fragesteller benannten Vorfall mit dem Schiff BOURBON ARGOS nicht direkt beteiligt, sondern wurde erst nach dem Vorfall zur Position der BOURBON ARGOS verlegt. Als der Tender WERRA eintraf, war keine Einheit der libyschen Küstenwache vor Ort.

16. Wie viele weitere Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen durch das Vorgehen der libyschen Küstenwache in den Jahren 2016 und 2017 im Einsatz befindliche Schiffe der EU gefährdet oder tatsächlich beschädigt worden sind (bitte nach Fällen und Mitgliedstaaten aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 18. Juli 2017 auf Bundestagsdrucksache 18/13153 wird verwiesen. Zu weiteren Vorfällen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

17. Sind der Bundesregierung Klagen humanitärer Seenotrettungsorganisationen vor deutschen Gerichten bekannt, die sich gegen das Vorgehen der libyschen Küstenwache richten (vgl. taz, 14. Dezember 2016), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat dazu keine Erkenntnisse.

18. Sind der Bundesregierung Ermittlungen deutscher Strafverfolgungsbehörden gegen Personen bezüglich ihres Einsatzes als humanitäre Seenotrettungsaktivistin bzw. -aktivisten bekannt, und wenn ja, in welchem Gerichtsbezirk wird gegen wie viele Seenotrettungsaktivistinnen bzw. -aktivisten ermittelt?

Die Bundespolizei hat im Jahr 2017 zwei Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Nichtregierungsorganisationen geführt. Ein Verfahren wurde im Auftrag der Staatsanwaltschaft Dresden und ein weiteres im Auftrag der Staatsanwaltschaft Regensburg geführt. Die Ermittlungsverfahren unterliegen der Sachleitung der Staatsanwaltschaften. Angaben zu den Inhalten der Ermittlungsverfahren obliegen daher der zuständigen Landesregierung.

19. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung (vgl. <https://sea-watch.org/17600/>) über den Verfahrensstand der Klage der humanitären Seenotrettungsorganisation „Sea Watch“ vor dem Internationalen Strafgerichtshof (ICC), und inwiefern ist die Bundesregierung durch das ICC in dieses Verfahren bereits involviert worden?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von einer Klage der Seenotrettungsorganisation „Sea Watch“ vor dem Internationalen Strafgerichtshof.

Die Situation in Libyen ist seit Februar 2011 Gegenstand von Ermittlungen der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs. Die Chefanklägerin hat in ihrem Bericht an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vom 8. Mai 2017 erklärt, dass sie in ihren weiteren Ermittlungen insbesondere Fragen des Menschenhandels und der Schleusernetzwerke untersuchen wird. Die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshof hat im Jahr 2017 zwei Rechtshilfeersuchen an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet, die im Zusammenhang mit Ermittlungen zu Menschenhandel und Schleusernetzwerken stehen. Weitere Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

20. Geht die Bundesregierung nach dem Aufheben der mehr als 70 Seemeilen umfassenden SAR-Zone Libyens davon aus, dass humanitäre Seenotrettungsaktionen auf Hoher See wieder uneingeschränkt und ungehindert durch die libysche Küstenwache möglich sind, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung weist die libysche Regierung regelmäßig darauf hin, dass die Einrichtung eines Such- und Rettungsbereichs keine Ausweitung der Hoheitsgewässer bedeutet, und es nicht zu Einschränkungen von Seenotrettungsaktionen humanitärer Organisationen kommen darf.

Darüber hinaus kommt die völkergewohnheitsrechtlich geltende Pflicht über die Seenotrettung in allen Seegebieten im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Anwendung. Damit können erforderliche Maßnahmen zur Seenotrettung auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer ohne Zustimmung des Küstenstaates und schon vor der Benennung eines jeweiligen Such- und Rettungsbereichs (SAR-Zone) unter dem Internationalen Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See durchgeführt werden.

Zum Aufbau einer libyschen Seenotrettungsleitstelle

21. Ist es – nach Kenntnis der Bundesregierung – zutreffend, dass Libyen derzeit über keine funktionierende Seenotrettungsleitstelle (Maritime Rescue Coordination Center, MRCC) verfügt?

Ja.

22. Ist es – nach Kenntnis der Bundesregierung – zutreffend, dass sich ein libysches MRCC derzeit im Aufbau befindet, und wenn ja, wann soll dieses einsatzbereit sein?

Inwiefern wird der Aufbau einer libyschen MRCC durch die EU bzw. durch einzelne Mitgliedstaaten kofinanziert (bitte nach Mitgliedstaaten aufschlüsseln)?

Auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 19. Januar 2018 auf Bundestagsdrucksache 19/519 sowie zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 13. Dezember 2017 auf Bundestagsdrucksache 19/253 wird verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

23. Ist es – nach Kenntnis der Bundesregierung – auch zutreffend, dass Italien vorübergehend durch ein in Tripolis ankerndes Marineschiff die Funktion eines libyschen MRCC übernehmen soll, und wenn ja, wann?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 8. März 2018 auf Bundestagsdrucksache 19/1118 wird verwiesen.

24. Ist Deutschland an dem Aufbau bzw. dem Betrieb des Überwachungssystems „Seahorse Mediterranean“ beteiligt, und wenn ja, in welcher Form?

Die Bundesregierung ist nicht am Aufbau oder Betrieb von „Seahorse Mediterranean“ beteiligt.

25. Lläuft die Eingliederung Libyens in das Überwachungssystem „Seahorse Mediterranean“ – nach Kenntnis der Bundesregierung – ebenfalls über eine von Italien zur Verfügung gestellte technische Infrastruktur, und wenn nein, wie sonst wird die technische Integration Libyens in dieses Grenzüberwachungssystem gewährleistet?

Die weitere Kooperation mit Libyen in diesem Zusammenhang wird derzeit zwischen den an „Seahorse Mediterranean“ beteiligten (Mittelmeer-Anrainer-)Staaten erörtert. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zum Vorgehen Italiens

26. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Unterstützung der libyschen Küstenwache durch die italienische Marine?
- a) Dürfen bzw. sind italienische Schiffe – nach Kenntnis der Bundesregierung – in libyschen Küstengewässern operativ tätig, und wenn ja, in welcher Weise?
 - b) Dürfen bzw. sind italienische Schiffe – nach Kenntnis der Bundesregierung – daran beteiligt, Bootsflüchtlinge innerhalb libyschen Küstengewässers bzw. der von Libyen bislang beanspruchten SAR-Zone aus Seenot zu retten?
 - c) Dürfen bzw. haben italienische Schiffe – nach Kenntnis der Bundesregierung – gerettete Bootsflüchtlinge an die libysche Küstenwache übergeben, damit diese in einen libyschen Hafen transportiert und dort ausgeschifft werden?
 - d) Dürfen bzw. haben italienische Schiffe – nach Kenntnis der Bundesregierung – gerettete Bootsflüchtlinge selber an das libysche Festland gefahren und dort ausgeschifft?
 - e) Wie bewertete die Bundesregierung die unter den Buchstaben a bis d skizzierten Handlungsoptionen Italiens mit Blick auf das Non-Refoulement-Gebot der Genfer Flüchtlingskonventionen (GFK) bzw. dem Verbot sog. „push backs“ aus dem sog. „Hirsi“-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) aus dem Jahr 2012 (Aktenzeichen: 27765/09; vgl. hierzu auch das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 1. April 2016; WD 2 – 3000 – 049/16)?

Die Fragen 26 bis 26e werden gemeinsam beantwortet. Auf die Antworten zu den Fragen 8b und 23 wird verwiesen. Die Bundesregierung nimmt keine rechtliche Bewertung eines hypothetischen Sachverhalts vor.

27. Hat die Bundesregierung Kenntnis über den Vorgang, dass zumindest in einem Fall ein italienisches Militärschiff ein Schlauchboot mit Bootsflüchtlingen an der Weiterfahrt hinderte, bis die libysche Küstenwache eintraf und die Insassen an Bord nahm (www.law.ox.ac.uk/research-subject-groups/centre-criminology/centreborder-criminologies/blog/2017/12/italy-strikes), und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung das Vorgehen Italiens mit Blick auf das Non-Refoulement-Gebot der GFK bzw. das o. g. „Hirsi“-Urteil des EGMR, und hat die Bundesregierung ihre Ansicht auch gegenüber der italienischen Regierung zum Ausdruck gebracht?

Die Bundesregierung hat über die Presseberichterstattung hinaus keine Kenntnis von dem in der Frage beschriebenen Vorfall. Zu hypothetischen Sachverhalten äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

28. Inwiefern ist das (künftige) italienische „Ersatz-MRCC“ im Hafen von Tripolis (siehe Frage 23) – nach Wissen der Bundesregierung – auch an das Non-Refoulement-Gebot der GFK bzw. an das aus der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitete Verbot von „push backs“ nach Libyen gebunden, wenn es Seenotrettungseinsätze anordnet?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen. Zu hypothetischen Sachverhalten äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

- a) Inwiefern ändert sich – nach Ansicht der Bundesregierung – (z. B. für humanitäre Seenotrettungsorganisationen) die rechtliche Situation (Non-Refoulement-Gebot und das Verbot von „push backs“ nach Libyen), wenn das italienische „Ersatz-MRCC“ im Rahmen eines von ihm koordinierten Seenotrettungseinsatzes die Übergabe von Bootsflüchtlingen von humanitäre Seenotrettungsschiffe an die libysche Küstenwache anordnet?

Zu hypothetischen Sachverhalten äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

- b) Würde es aus Sicht der Bundesregierung Sinn machen, diesbezüglich vorab ein Rechtsgutachten des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen sowie der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation einzuholen, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen. Die Bundesregierung gibt keine Gutachten zur rechtlichen Bewertung hypothetischer Sachverhalte in Auftrag. Die Bundesregierung steht grundsätzlich in einem ständigen Austausch mit dem UNHCR und der IOM, der auch rechtliche Fragen beinhaltet.

